

Klassifizierung: C1 – öffentlich
Zielgruppe: Teilnehmer an Vergabeverfahren

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

Baumaßnahme Ausbau Klärwerk Rosental
Leistung Los B11 – E-MSR-Technik Biologie E
Vergabenummer 25-029-005

1. Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen am **18.06.2025** (Ausführungsbeginn).

Die Leistung ist zu vollenden am **20.06.2028** (abnahmereif fertig zu stellen).

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn

vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung

folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen:

Baubeginn: 10.06.2026 (Details Einzelleistungen siehe Terminplan Rev4)
Zwischentermine: Fertigstellung WuM-Planung: 06.02.2026 (freigegeben AG)
Inbetriebnahme: 06.06.2028

2. Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzuges zu zahlen:

0,1 Prozent der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 Prozent der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf Tage.

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

Soweit die Auftragssumme mindestens 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Nettoauftragssumme zu leisten.

Klassifizierung: C1 – öffentlich
Zielgruppe: Teilnehmer an Vergabeverfahren

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Nettoabrechnungssumme einschließlich der Nachträge.

6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „Mängelansprüchebürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt „Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft“

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezuggenommen.

8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9 frei

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Es gelten die Bedingungen der Anlage: projektspezifische kombinierte Bauleistungs-, Montage und Haftpflichtversicherung - Umlage Versicherungskosten

10.1 Ergänzung zu Nr. 2 der BVB – Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B): Das Wort in den Punkten 2.1 und 2.2 „Auftragssumme“ wird durch das Wort „Abrechnungssumme“ ersetzt

10.2 Ergänzung zu Nr. 4 und 5 der BVB - Sicherheitsleistungen für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B) und Mängelansprüche. Es gelten die Regelungen der Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen Pkt. 36

10.3 Entwurf Zahlplan s. Beiblatt